



Bayerischer Kriterienkatalog für die **Haltungsform „Stall“**  
gem. Anlage 4 Abschnitt I des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Stand: 11.09.2024

	<b>Rechtliche Anforderungen nach TierHaltKennzG</b>	<b>Anmerkungen/rechtliche Auslegung</b>
	Die Mastschweine müssen in einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden.	
1.	Das Gebäude oder der Raum muss die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der TierSchNutztV erfüllen.	Die Haltungsform „Stall“ setzt die Erfüllung der Mindestanforderungen nach der TierSchNutztV voraus. Für die Festlegung einer Kennnummer zur Haltungsform „Stall“ ist <b>kein zusätzlicher Nachweis erforderlich</b> .
2.	Die Anforderungen an § 29 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 der TierSchNutztV müssen erfüllt sein und es muss gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial zur Verfügung stehen, zu dem jedes Schwein jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.	Die Haltungsform „Stall“ setzt die Erfüllung der Mindestanforderungen nach der TierSchNutztV voraus. Für die Festlegung einer Kennnummer zur Haltungsform „Stall“ ist <b>kein zusätzlicher Nachweis erforderlich</b> .